

Ärger mit Hundekot – Kontrollen durch die Ortspolizei Lengnau

Die Einwohnergemeinde Lengnau stellt fest, dass in der „Witi“ sowie entlang der „Leugenen“ vermehrt Hundekot durch die Hundehalter nicht aufgenommen wird oder die Robidogsäcke nicht entsorgt werden.

Hundekot verschmutzt im Kulturland wertvolle Futterpflanzen und enthält vielfach gefährliche Parasiten. Bleibt der Hundekot im Gras liegen oder wird der Beutel aus dem Robidogkasten samt Inhalt in die Wiese geworfen, so können nach dem Zerfall des Häufchens die Parasiten via Gras oder Heu in die Weidetiere gelangen.

Abgesehen davon, dass durch Hundekot verschmutztes Futter für die Tiere nicht mehr geniessbar ist, ist auch der Mensch, und insbesondere die Kinder anfällig auf gewisse Parasiten, die im Hundekot ausgeschieden werden.

Es gibt Hundehalter/innen die nach der Versäuberung ihres Hundes zuerst nach beobachtenden Personen Ausschau halten. Fühlen sie sich beobachtet, wird der Hundekot aufgehoben, andernfalls bleibt er einfach liegen.

Deshalb richtet sich dieser Aufruf an die fehlbaren Hundehalter/innen. Nehmen Sie auf jeden Spaziergang mit Ihrem Liebling ein Säcklein mit und lassen Sie den Hundekot nicht liegen. Werfen Sie den Beutel jedoch bitte nicht ins Kulturland und nicht in den Wald.

Verantwortungsvolles Handeln und Sorgfalt der Hundehalter/innen werden von allen geschätzt und fördert die gegenseitige Toleranz.

Ab dem 01.01.2013 gilt im Kanton Bern ein neues Hundegesetz. Gemäss Art. 10 des neuen Hundegesetzes, sind die Hundehalter/innen verpflichtet den Kot ihres Hundes zu beseitigen.

Der Ortspolizist der Einwohnergemeinde Lengnau wird künftig regelmässige Kontrollen in den betroffenen Gebieten und auf dem gesamten Gemeindegebiet von Lengnau durchführen. Wiederhandlungen können gemäss Art. 15 des kantonalen Hundegesetzes mit Busse bestraft werden.

Neues Hundegesetz im Kanton Bern – Wichtigste Neuerungen

Das neue Hundegesetz des Kantons Bern vom 27.03.2012 ist ab dem 01.01.2013 in Kraft getreten. Hundehalter müssen die folgenden, wichtigsten Neuerungen unbedingt beachten:

- Hunde dürfen im öffentlichen Raum nie unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.
- Auf Schulanlagen, Spiel- und Sportplätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie an Bahnhöfen und Haltestellen sowie auf Weiden, auf denen sich Nutztiere befinden, herrscht Leinenpflicht.
- Ein Halter darf nie mehr als drei Hunde gleichzeitig ausführen. *Mehr als 3 Hunde im Rudel, die älter als vier Monate sind, dürfen gemäss neuem Hundegesetz nur von Personen mit einer Spezialbewilligung ausgeführt werden. Ausnahmen welche der Regierungsrat erlassen könnte, sind zum heutigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.* Wenn Sie nicht im Besitz einer speziellen Ausbildung sind, dürfen Sie nicht mehr als drei Hunde alleine ausführen.
- Die Hundehalter haben die Pflicht, jeglichen Kot zu entfernen, egal ob auf öffentlichem oder privatem Grund.
- Es ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von drei Millionen Franken obligatorisch.

Aufgrund des neuen Hundegesetzes hat der Gemeinderat im Weiteren ein neues Hundereglement der Einwohnergemeinde Lengnau ausgearbeitet, welches an der Gemeindeversammlung vom 06.06.2013 genehmigt wurde.

Haben Sie Fragen? Die Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau, Tel. 032 654 71 01, steht Ihnen gerne zur Verfügung. Im Weiteren können Sie das neue Hundegesetz des Kantons Bern sowie das Hundereglement der Einwohnergemeinde Lengnau bei der Gemeinde Lengnau beziehen.

**Kommission für Gemeindepolizei und
öffentliche Sicherheit Lengnau BE**